

GUTMANN INVESTOR USD 40,
MITEIGENTUMSFONDS GEM. INVFG IVM AIFMG

RECHENSCHAFTSBERICHT
RECHNUNGSJAHR 2025/2026

der
Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16

FONDSVERWALTUNG (ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS MANAGER)

Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Schwarzenbergplatz 16, A-1010 Wien
Tel. 502 20/333

GESELLSCHAFTERIN

Bank Gutmann Aktiengesellschaft

AUFSICHTSRAT

Mag. Anton Resch, Vorsitzender
Dr. Hans-Jörg Gress, Vorsitzender-Stellvertreter
Dr. Robert König (bis 19.3.2026)
Dr. Louis Norman Audenhove
Mag. Martina Scheibelauer
Mag. Walter Schwarz (ab 19.3.2026)
Mag. Philipp Vondrak

STAATSKOMMISSÄRE

Mag. Bernhard Kuder
Mag. Franz Mayr, Stellvertreter

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Dr. Harald Latzko
Mag. Thomas Neuhold
MMag. Christoph Olbrich
Jörg Strasser

FONDSMANAGEMENT

Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien

ANLAGEBERATER

Infanger Investment Technology, LLC

DEPOTBANK (VERWAHRSTELLE)

Bank Gutmann Aktiengesellschaft, Wien

BANKPRÜFER

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

PRÜFER DES FONDS

BDO Assurance GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Sehr geehrte Anteilsinhaber!

Die Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des **Gutmann Investor USD 40**, Miteigentumsfonds gem. InvFG iVm AIFMG, für das Rechnungsjahr vom 1. Februar 2025 bis 31. Jänner 2026 vorzulegen:

Per 31. Jänner 2026 ergibt sich für die thesaurierende und vollthesaurierende Tranche folgendes Bild:

	Vollthesaurierungs- tranche (AT0000A2WUM3)	Thesaurierungs- tranche (AT0000A2YDF9)	
	in USD	in USD	Gesamt
Fondsvolumen	4.458.433,51	1.604.396,72	6.062.830,23
Umlaufende Anteile	42.294,00	13.648,24	
Rechenwert je Anteil	105,41	117,55	

Vollthesaurierungstranche (AT0000A2WUM3)

Die auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallende österreichische Kapitalertragsteuer für das Rechnungsjahr 2025/2026 beträgt USD 0,5031 je Anteil. Die Auszahlung dieses Betrages kann gemäß § 58 Abs. 2 dritter Satz InvFG in Verbindung mit § 58 Abs. 2 letzter Satz InvFG unterbleiben.

Übersicht

Rechnungsjahr	Währung	Fondsvermögen	Errechneter Wert je Anteil
2023/2024	USD	4.032.265,40	89,34
2024/2025	USD	4.307.710,40	96,73
2025/2026	USD	4.458.433,51	105,41

Thesaurierungstranche (AT0000A2YDF9)

Die Auszahlung der auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden österreichischen Kapitalertragsteuer für das Rechnungsjahr 2025/2026 in Höhe von USD 1,0750 je Anteil erfolgt am 1. April 2026 kostenfrei durch die Zahlstelle des Fonds, die Bank Gutmann Aktiengesellschaft, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, die österreichische Kapitalertragsteuer in der oben genannten Höhe abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Übersicht

Rechnungsjahr	Währung	Fondsvermögen	Errechneter Wert je Anteil
2023/2024	USD	2.439.515,34	99,62
2024/2025	USD	1.930.535,51	107,87
2025/2026	USD	1.604.396,72	117,55

ANGABE DER WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN DER INFORMATIONEN FÜR ANLEGER GEM. § 21 AIFMG GEM. § 20 ABS. 2 Z 4 AIFMG

Mit Inkrafttreten am 12.09.2025 erfolgte in den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG in Abschnitt I Punkt 3. eine Änderung der angeführten delegierten Tätigkeiten. Es wurde ergänzt, dass die Unterstützung bei den gesetzlich vorgeschriebenen und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebenen Rechnungslegungsdienstleistungen sowie die Betreuung von steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit Fonds der KAG an die Bank Gutmann AG delegiert sind.

ANGABEN ZUR VERGÜTUNGSPOLITIK GEM. § 20 ABS. 2 Z 5 UND 6 AIFMG
IN VERBINDUNG MIT PUNKT 9 ZU ANLAGE 1 SCHEMA B INVFG

Gesamtsumme der Vergütung aller Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleitung)	EUR	5.067.538
Davon fixe Vergütung:	EUR	4.089.090
Davon variable Vergütung:	EUR	978.448
Anzahl der Mitarbeiter gesamt:		49
davon Begünstigte gemäß § 17a InvFG (identifizierte Mitarbeiter):		24
Gesamtsumme der Vergütungen an die Geschäftsleitung (=Führungskräfte):	EUR	1.269.321
Gesamtsumme der Vergütungen an die Risikoträger:	EUR	1.643.784
Vergütung an Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen:	EUR	469.194
Vergütung an Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleiter und Risikoträger und die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der von dieser verwalteten Fonds haben:	EUR	0
Gesamtsumme der Vergütungen an andere Beschäftigte	EUR	1.685.239

Die Berechnung der Vergütungen erfolgt nach dem Bruttogesamtbetrag aller Zahlungen und Vorteile (inkl. geldwerter Sachzuwendungen), die von der Verwaltungsgesellschaft im Austausch gegen im gegenständlichen Kalenderjahr erbrachte Arbeitsleistungen an Mitarbeiter ausbezahlt bzw. diesen zugesprochen wurden.

Unter dem Begriff fixe Vergütung werden alle Zahlungen oder Vorteile (inkl. geldwerter Sachleistungen) verstanden, deren Auszahlung unabhängig von einer Leistung des Mitarbeiters oder einem wirtschaftlichen Ergebnis erfolgt. Der Begriff variable Vergütung umfasst alle Zahlungen oder Vorteile (inkl. geldwerter Sachzuwendungen), deren Auszahlung bzw. Zuspruch von einer besonderen Leistung des Mitarbeiters und/oder einem wirtschaftlichen Ergebnis des Kreditinstituts abhängig sind. Die variable Vergütung bezieht sich - unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt - auf alle Leistungen des Mitarbeiters, die im gegenständlichen Kalenderjahr erbracht wurden.

Der Bruttogesamtbetrag umfasst Dienstnehmerbeiträge (Steuer, Sozialversicherungsbeiträge, etc.), jedoch nicht Dienstgeberanteile.

Die quantitativen Angaben beziehen sich auf die Gesamtvergütung der Mitarbeiter der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft und entspricht den Daten der VERA Meldung 2025 für das Geschäftsjahr 2024. Eine Zuweisung oder Aufschlüsselung auf den gegenständlichen Investmentfonds (AIF) liegt nicht vor. Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind auf der Internet-Seite der Gutmann KAG als Download unter Anlegerinformationen abrufbar.

Die Vergütungspolitik und deren Umsetzung in der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft wird jährlich von der Internen Revision geprüft und das Prüfergebnis im Detail dem Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft zur Kenntnis gebracht. Der Bericht der Internen Revision dient dem Vergütungsausschuss auch als Basis für die Überwachung der von ihm festgelegten Grundsätze der Vergütungspolitik. Im Rahmen der genannten Überprüfungen durch die interne Revision im Juni/Juli 2024 und den Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates im März 2024 sind keine wesentlichen Feststellungen getroffen und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden.

Im Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen an der angenommenen Vergütungspolitik vorgenommen.

TÄTIGKEITSBERICHT PER 31. JÄNNER 2026

Entwicklung der Kapitalmärkte

Gestiegene Unsicherheiten in Bezug auf die US-Handelspolitik trübten die Wachstumsaussichten für die US-Wirtschaft. Die Ankündigung von hohen Zöllen führte zu einem raschen und starken Verlust an den Aktienmärkten. Der US-Dollar verlor gegenüber dem Euro an Wert. Erst die Verschiebung der Einführung der Zölle und „Deals“ mit verschiedenen Handelspartnern beruhigten die Märkte wieder.

In Europa reagierten die Regierungen auf den sicherheits- und handelspolitischen Konfrontationskurs der neuen US-Regierung und kündigten verstärkte Fiskalimpulse an. Die Aussicht auf eine Erhöhung der Schuldenquote belastete die Anleihenkurse, die 10-jährige Bundrendite stieg vor dem Hintergrund der Lockerung der Schuldenbremse von rund 2,36 % zu Jahresbeginn auf zwischenzeitlich fast 2,9 %. In den Wochen und Monaten danach wurde klar, dass die Ausgaben auf viele Jahre gestreckt werden. Das führte zu einer allmählichen Erholung der Anleihemärkte. Nur das ultra-lange Ende blieb bis zum Jahresende von höheren Renditen betroffen.

Die EZB setzte unterdessen ihren 2024 begonnen Zinssenkungszyklus fort und legte den Einlagenzinssatz im April auf 2,25 % fest. Die US-Notenbank nahm eine abwartende Haltung ein und ließ die Zinsen in der Spanne 4,25 % - 4,50 % unverändert. EZB und Schweizer Nationalbank senkten die Zinsen im Juni erneut um jeweils 25 Basispunkte. Die EZB war damit auf einem Niveau des Einlagezinses bei 2 Prozent angekommen und hielt an diesem seither fest.

Im September, Oktober und Dezember 2025 senkte die Fed die Leitzinsen jeweils um 25 Basispunkte. Damit endete in den USA eine Phase ohne Zinsänderungen seit Dezember 2024. Die Zolldebatte trat im Verlauf des Jahres in den Hintergrund. Strukturelle Themen wie Digitalisierung und Künstliche Intelligenz fanden wieder mehr Beachtung. Unternehmen, die stark im Bau und Betrieb von Datenzentren für AI-Anwendungen involviert sind, stiegen gegen Ende des Jahres 2025 teilweise stark.

Zu Beginn des Jahres 2026 wurden die durchweg positiven Gewinnüberraschungen von wachsender Skepsis hinsichtlich der langfristigen KI-Transformationsfolgen überschattet. Während die Hauptindizes auf Rekordniveau stagnierten, vollzog sich unter der Oberfläche eine deutliche Sektor Rotation. Investoren begannen, die Nachhaltigkeit bestehender Geschäftsmodelle im KI-Kontext kritischer zu hinterfragen. Eine flachere Zinskurve bescherte Anleihen mit hoher Duration gute Gewinne.

Anlagestrategie des Fonds

Im Gutmann Investor USD 40 erfolgt die Optimierung der Asset Allocation durch ein Vektor Autoregressives Zeitreihenmodell von Dr. Infanger. Dafür gibt es jedoch keine Garantie. Die strategische Ausrichtung des Fonds orientierte sich im Berichtszeitraum an einem gemischten Portfolio mit ca. 40 % Aktien und ca. 60 % Anleihen. Anhand des Zeitreihenmodells werden die erwarteten künftigen Renditen folgender Veranlagungskategorien bestimmt: Aktien USA, Aktien Europa, Aktien Japan, Aktien Asien, Aktien Emerging Markets Global, Unternehmensanleihen, US-Staatsanleihen über 10 Jahre, US-Staatsanleihen 7-10 Jahre, US-Staatsanleihen 3-5 Jahre, US-Staatsanleihen 1-3 Jahre und kurzfristige Veranlagung. Von der strategischen Positionierung werden kontrollierte Abweichungen eingegangen. Diese Abweichungen werden so gewählt, dass der mögliche Mehrertrag in Relation zum eingegangenen Risiko mathematisch optimiert wird. Tourlich passen wir das Portfolio grundsätzlich monatlich auf Basis der jeweils aktuellen Modellallokation an.

Gemäß Modell wurden Aktien durchgehend übergewichtet. Innerhalb der Aktien waren US-Titel im Fokus. Japanische Werte und Aktien aus den Emerging Markets wurden teilweise beigemischt. zu Beginn auf der Anlageregion Asien Pazifik inklusive Japan. In der Folge wurde zunächst sukzessive nach Europa umgeschichtet, später von Europa komplett in die USA.

Innerhalb der Anleihen waren US-Staatsanleihen mit 7 bis 10 Jahren Restlaufzeit im gesamten Berichtszeitraum am stärksten gewichtet. Zwischendurch wurden Papiere mit deutlich längerer Laufzeit und aus dem Segment 3 bis 5 Jahre beigemischt. Ab Mai waren Unternehmensanleihen Teil des Portfolios.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens für das Rechnungsjahr 2025/2026

Gutmann Investor USD 40

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (in USD) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages bzw. Rücknahmeabschlages. Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung des Fonds zu.

	2025/2026 in USD
Thesaurierungsanteil AT0000A2YDF9	
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	107,87
KESSt-Auszahlung am 24.03.2025 von USD 0,0000 je Anteil	
entspricht 0,000000 Anteilen	0,000000 ¹⁾
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	117,55
Gesamtwert inkl. durch KESSt-Auszahlung	
erworbene Anteile (Kurs am Extag in USD: 105,34)	117,55
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	8,97%
Nettoertrag pro Anteil	9,68
Vollthesaurierungsanteil AT0000A2WUM3	
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	96,73
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	105,41
Gesamtwert	
erworbene Anteile (Kurs am Extag in USD: 94,47)	105,41
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	8,97%
Nettoertrag pro Anteil	8,68

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens für das Rechnungsjahr 2025/2026

Gutmann Investor USD 40

2. Fondsergebnis

		2025/2026 in USD
a. Realisiertes Fondsergebnis		
Ordentliches Fondsergebnis		
Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinserträge	125.357,57	
Dividendenerträge	25.899,24	
Ergebnis aus Immobilienfonds	0,00	
Sonstige Erträge	252,20	151.509,01
Sollzinsen, negative Habenzinsen	-368,91	-368,91
Aufwendungen		
Verwaltungsgebühren	-73.027,90	
Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	-6.165,46	
Publizitätskosten und Aufsichtskosten	-393,05	
Wertpapierdepotgebühren	-4.616,26	
Depotbankgebühren	-9.283,22	
Kosten für externe Berater	0,00	
Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	0,00	
Sonstige Aufwendungen	0,00	-93.485,89
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		57.654,21
Realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}		
Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	601.968,02	
derivate Instrumente	0,00	
Realisierte Kursgewinne gesamt		601.968,02
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	-107.904,19	
derivate Instrumente	0,00	
Realisierte Kursverluste gesamt		-107.904,19
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		494.063,83
Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		551.718,04
b. Nicht realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}		
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses		
unrealisierte Gewinne	-114.514,97	
unrealisierte Verluste	98.572,91	-15.942,06
Ergebnis des Rechnungsjahres		535.775,98
c. Ertragsausgleich		
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	-42.444,91	
Ertragsausgleich		-42.444,91
Fondsergebnis gesamt		493.331,07

Die maximale Verwaltungsgebühr der Subfonds, in die der Fonds investiert, beträgt zwischen 0,07% und 0,15%.
Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von USD 1.999,83.

¹⁾ Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil am 24.03.2025

²⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

³⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses):
USD 478.121,77

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens für das Rechnungsjahr 2025/2026

Gutmann Investor USD 40

3. Entwicklung des Fondsvermögens

		2025/2026 in USD
Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres		6.238.245,91
KESt-Auszahlung am 24.03.2025 (für Thesaurierungsanteil AT0000A2YDF9)		0,00
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		
Ausgabe von Anteilen	38.471,53	
Rücknahme von Anteilen	-749.663,19	
Ertragsausgleich	42.444,91	-668.746,75
Fondsergebnis gesamt (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2 dargestellt)		493.331,07
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres		<u>6.062.830,23</u>

Aus dem realisierten Fondsergebnis inkl Ertragsausgleich in Höhe von USD 509.273,13 wird ein Betrag von USD 14.671,86 an das depotführende Kreditinstitut als KESt überwiesen, der verbleibende Restbetrag wird auf Substanz übertragen.

Vermögensaufstellung per 31. Jänner 2026

Fonds: Gutmann Investor USD 40
ISIN: AT0000A2YDF9, AT0000A2WUM3

ISIN	Zinssatz Wertpapier	Währung	Bestand	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge	Kurs	Kurswert in USD	%-Anteil
ANLEIHEN								
ANLEIHEN US DOLLAR								
US91282CGM73	3,5000 USA 23/33	USD	280.000	320.000	340.000	96,773438	270.965,63	4,47
US91282CJM47	4,3750 USA 23/30	USD	550.000	550.000		102,488281	563.685,55	9,30
US91282CJZ59	4,0000 USA 24/34	USD	290.000		630.000	99,257813	287.847,66	4,75
US91282CKQ32	4,3750 USA 24/34	USD	300.000			101,742188	305.226,56	5,03
US91282CLF67	3,8750 USA 24/34	USD	50.000	1.500.000	1.450.000	98,070313	49.035,16	0,81
US91282CLW90	4,2500 USA 24/34	USD	310.000	320.000	310.000	100,601563	311.864,85	5,14
US91282CNC19	4,2500 USA 25/35	USD	390.000	390.000		100,382813	391.492,97	6,46
SUMME DER ZUM AMTLICHEN HANDEL ZUGELASSENEN WERTPAPIERE UND GELDMARKTPAPIERE							2.180.118,38	35,96
INVESTMENTZERTIFIKATE								
IE00BD4TXS21	UBSIETF-UBS C.MSCI UE	USD	25.465	17.619	21.782	40,245000	1.024.838,93	16,90
IE00BFNM3G45	ISHSIV-MSCI USA SCR. DLA	USD	73.000	62.067	77.510	14,264000	1.041.272,00	17,17
IE00BGYWFK87	VAN.USD CORP.BD DL ACC	USD	6.748	14.977	8.229	61,313000	413.740,12	6,82
IE00BJKDR00	X(IE) - MSCI USA 1C	USD	4.800	3.452	4.431	203,150000	975.120,00	16,08
IE00BLF7VX27	SSEEL-SBSUCSC. UNHDLA	USD	13.572	30.714	17.142	30,430000	412.995,96	6,81
SUMME INVESTMENTZERTIFIKATE							3.867.967,01	63,80
SUMME WERTPAPIERVERMÖGEN							6.048.085,39	99,76
BANKGUTHABEN								
EUR-Verbindlichkeiten							-1.534,45	-0,03
GUTHABEN/VERBINDLICHKEITEN IN NICHT-EU-WÄHRUNGEN								
USD							4.820,53	0,08
SUMME BANKGUTHABEN							3.286,08	0,05
ABGRENZUNGEN								
FÄLLIGE PRÜFUNGSKOSTEN							-5.606,63	-0,09
ZINSENANSPRÜCHE							23.693,20	0,39
DIVERSE GEBÜHREN							-6.627,81	-0,11
SUMME ABGRENZUNGEN							11.458,76	0,19
SUMME Fondsvermögen							6.062.830,23	100,00

ERRECHNETER WERT Gutmann Investor USD 40 (T2)	USD	117,55
ERRECHNETER WERT Gutmann Investor USD 40 (VT1)	USD	105,41
UMLAUFENDE ANTEILE Gutmann Investor USD 40 (T2)	STÜCK	13.648,24
UMLAUFENDE ANTEILE Gutmann Investor USD 40 (VT1)	STÜCK	42.294,00

UMRECHNUNGSKURSE/DEISENKURSE

WÄHRUNG		EINHEIT in USD	KURS
Euro	EUR	1 = USD	0,838364
US Dollar	USD	1 = USD	1,000000

WÄHREND DES BERICHTSZEITRAUMES GETÄTIGTE KÄUFE UND VERKÄUFE IN WERTPAPIEREN SOWEIT SIE NICHT IN DER VERMÖGENSAUFSTELLUNG GENANNT SIND

ISIN	Zinssatz Wertpapier	Währung	Bestand	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge
ANLEIHEN US DOLLAR					
US912810RK60	2,5000 US TREASURY 2045	USD	0,00		580000,00
US912810RY64	2,7500 US TREASURY 2047	USD	0,00	170.000,00	630000,00
US912810SA79	3,0000 US TREASURY 2048	USD	0,00		300000,00
US912810SD19	3,0000 US TREASURY 2048	USD	0,00	680.000,00	920000,00
US912828YB05	1,6250 USA 19/29	USD	0,00	550.000,00	550000,00
US91282CDY49	1,8750 USA 22/32	USD	0,00		120000,00
US91282CJ118	4,5000 USA 23/33	USD	0,00	360.000,00	410000,00
INVESTMENTZERTIFIKATE					
IE00BFNM3M05	ISHSIV-MSCI JAP.SCREEN.DLD	USD	0,00	81.260,00	81260,00
IE00BJZ2DC62	XTR.(IE)-MSCI USA SC.1C	USD	0,00	791,00	791,00
IE00BTJRM35	X(IE)-MSCI EM.MKTS 1CDL	USD	0,00	11.172,00	11172,00

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Gesamtrendite-Swap ist ein Derivat, bei dem die Gesamterträge des zugrundeliegenden Finanzinstruments gegen fest vereinbarte Zahlungen (fix oder variabel) getauscht werden. Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten die unter Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2015/2365 genannten Geschäfte.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 sowie mit Gesamtrendite-Swaps vergleichbare derivative Instrumente wurden im Berichtszeitraum nicht eingesetzt.

Wien, am 30. April 2026

Gutmann
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Dr. Harald Latzko m.p. Mag. Thomas Neuhold m.p. Jörg Strasser m.p. MMag. Christoph Olbrich m.p.

BESTÄTIGUNGSVERMERK

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien, über den von ihr verwalteten

**Gutmann Investor USD 40,
Miteigentumsfonds gemäß InvFG iVm AIFMG,**

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 31.1.2026, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften sowie in Hinblick auf die Zahlenangaben den entsprechenden Vorschriften des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.1.2026 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des InvFG 2011 sowie des AIFMG.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 und § 20 Abs. 3 AIFMG in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Rechenschaftsbericht oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN RECHENSCHAFTSBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des InvFG 2011 sowie des AIFMG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 14 Abs.3 InvFG für die nachprüfende Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds verantwortlich.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES RECHENSCHAFTSBERICHTS

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, 30.4.2026

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Mag. Peter Alfred Gruber
Wirtschaftsprüfer

ANGABEN GEM. § 21 ABS. 4 U. 5 AIFMG/ ARTIKEL 108 VO (EU) 231/2013

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Commitment Methode

Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds (Höchster Wert im Rechnungsjahr)

Bruttomethode (AIF) 100,72%

Commitment-Methode (AIF) 100,72%

Überschreitung der Risikolimits und Abhilfemaßnahmen

Im Rechnungsjahr kam es zu keiner Überschreitung der in den Informationen für Anleger gem. § 21 AIFMG, in Punkt 15 „Risikomanagement“ festgehaltenen Risikolimits.

Neue Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds

Im Rechnungsjahr erfolgte keine neue Regelung zur Steuerung der Liquidität des Fonds.

Prozentualer Anteil an den Vermögenswerten des AIF, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten

Zum Rechnungsjahresende gab es keine schwer zu liquidierenden Vermögenswerte und für die deshalb besondere Regelungen gelten.

ANGABEN GEM. VO (EU) 2019/2088 / VO (EU) 2020/852

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigten nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Grundlagen der Besteuerung des Gutmann Investor USD 40 (USD)(T2) in USD pro Anteil

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Die Grundlagen der Besteuerung werden von der OeKB auf Basis der von der Gutmann KAG zur Verfügung gestellten Daten aus der Fondsbuchhaltung berechnet. Die Details dazu sowie Details zu den anrechenbaren bzw. rückerstattbaren Quellensteuern finden Sie auf www.profitweb.at. Rückfragen können Sie gerne auch an tax@gutmannfonds.at richten.

Gutmann Investor USD 40 (USD)(T2) ISIN: AT0000A2YDF9 Rechnungsjahr: 01.02.2025 - 31.01.2026 Zuflussdatum: am 01.04.2026	Privatanleger		Betriebliche Anleger/ natürliche Personen (zb OHG, Einzelfirmen usw.)		Betriebliche Anleger/ Juristische Personen	Privat stiftung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
1. Steuerpflichtige Einkünfte	4,1517	4,1517	5,3047	5,3047	4,8565	3,7034
2. Hievon endbesteuert	4,1517	4,1517	2,4221	2,4221	0,0000	0,0000
3. Nicht endbesteuerte Einkünfte ^{1) 7)} davon unterliegen der Zwischenbesteuerung	0,0000	0,0000	2,8826	2,8826	4,8565	3,7034 3,6842
4. Ausschüttung vor Abzug der KEST	1,0750	1,0750	1,0750	1,0750	1,0750	1,0750
5. Von den im Ausland entr. Steuern sind zur Vermeidung von Doppelbesteuerung: a) anrechenbar (einschliesslich matching credit, Details sind unter www.profitweb.at verfügbar) ^{2) 3) 4)} gesamt	0,0640	0,0640	0,0640	0,0640	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Details sind unter www.profitweb.at verfügbar) ⁵⁾ gesamt	0,0076	0,0076	0,0076	0,0076	0,0078	0,0078
c) weder anrechen- noch rückerstattbar	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. Beteiligungserträge, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht a) inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden	0,4674	0,4674	0,4674	0,4674	0,0192	0,0192
7. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen: ⁶⁾	4,1517	4,1517	4,1517	4,1517	4,1517	4,1517
8. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9. Österreichische KEST II und III (gesamt) ⁷⁾ davon Kest II (gesamt) davon Kest III (auf Substanzgewinne)	1,0750 0,5993 0,4756	1,0750 0,5993 0,4756	1,0750 0,5993 0,4756	1,0750 0,5993 0,4756	1,0750 0,5993 0,4756	1,0750 0,5993 0,4756
Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber:						
KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)						

1) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.

2) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.

3) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind.

Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.

4) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.

5) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) erhältlich.

6) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.

7) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer (Kapitalgesellschaften / Privatstiftung) (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur insoweit zulässig, als diese in Abzug gebracht wurde und an das Finanzamt abgeführt wurde). Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividenden entfällt, ist er jedenfalls anrechenbar.

Grundlagen der Besteuerung des Gutmann Investor USD 40 (USD)(VT1) in USD pro Anteil

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Die Grundlagen der Besteuerung werden von der OeKB auf Basis der von der Gutmann KAG zur Verfügung gestellten Daten aus der Fondsbuchhaltung berechnet. Die Details dazu sowie Details zu den anrechenbaren bzw. rückerstattbaren Quellensteuern finden Sie auf www.profitweb.at. Rückfragen können Sie gerne auch an tax@gutmannfonds.at richten.

	Gutmann Investor USD 40 (USD)(VT1) ISIN: AT0000A2WUM3 Rechnungsjahr: 01.02.2025 - 31.01.2026 Zuflussdatum: am 23.03.2026	Privatanleger		Betriebliche Anleger/ natürliche Personen (zb OHG, Einzelfirmen usw.)		Betriebliche Anleger/ Juristische Personen	Privat stiftung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
		mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
1. Steuerpflichtige Einkünfte		2,0325	2,0325	2,0325	2,0325	1,6564	1,6564
2. Hievon endbesteuert		2,0325	2,0325	2,0325	2,0325	0,0000	0,0000
3. Nicht endbesteuerte Einkünfte ^{1) 7)} davon unterliegen der Zwischenbesteuerung		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,6564	1,6564 1,6402
4. Ausschüttung vor Abzug der KEST		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Von den im Ausland entr. Steuern sind zur Vermeidung von Doppelbesteuerung: a) anrechenbar (einschliesslich matching credit, Details sind unter www.profitweb.at verfügbar) ^{2) 3) 4)} gesamt		0,0537	0,0537	0,0537	0,0537	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Details sind unter www.profitweb.at verfügbar) ⁵⁾ gesamt		0,0054	0,0054	0,0054	0,0054	0,0055	0,0055
c) weder anrechen- noch rückerstattbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. Beteiligungserträge, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht a) inländische Dividenden b) ausländische Dividenden		0,0000 0,3923	0,0000 0,3923	0,0000 0,3923	0,0000 0,3923	0,0000 0,0161	0,0000 0,0161
7. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen: ⁶⁾		2,0325	2,0325	2,0325	2,0325	2,0325	2,0325
8. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden) ⁷⁾		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9. Österreichische KEST II und III (gesamt) ⁷⁾ davon Kest II (gesamt) davon Kest III (auf Substanzgewinne)		0,5031 0,5031 0,0000	0,5031 0,5031 0,0000	0,5031 0,5031 0,0000	0,5031 0,5031 0,0000	0,5031 0,5031 0,0000	0,5031 0,5031 0,0000
Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber:							
KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)							

1) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.

2) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.

3) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind.

Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.

4) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.

5) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) erhältlich.

6) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.

7) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer (Kapitalgesellschaften / Privatstiftung) (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur insoweit zulässig, als diese in Abzug gebracht wurde und an das Finanzamt abgeführt wurde). Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividenden entfällt, ist er jedenfalls anrechenbar.

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011 iVm AIFMG für Publikumsfonds

Gutmann Investor USD 40

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Gutmann Investor USD 40** (im Folgenden „Investmentfonds“) wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Form eines Anderen Sondervermögens und ist ein Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG) in Verbindung mit dem Alternative Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG).

Der Investmentfonds wird von der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Bank Gutmann AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ genannte Zahlstellen.

Die Verwahrstelle wird unter der Auflage, dass auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen des § 19 Abs. 14 AIFMG erfüllt sind, berechtigt, sich von der Haftung für die in einem Drittland verwahrten Vermögenswerte zu befreien, wenn laut den Rechtsvorschriften dieses Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für eine Beauftragung gemäß § 19 Abs. 11 Z 4 lit. b AIFMG genügen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Für den Gutmann Investor USD 40 werden direkt oder indirekt über andere Investmentfonds oder derivative Instrumente bis zu 80 vH des Fondsvermögens internationale Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie, ausgehend von einer neutralen Gewichtung von 40 vH, zwischen 20 vH und 60 vH des Fondsvermögens internationale Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere erworben.

Weiters dürfen Geldmarktinstrumente sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten erworben werden. Darüber hinaus dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen erworben werden. Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie verwendet.

Die Veranlagung des Investmentfonds erfolgt zu mindestens 51 vH des Fondsvermögens in USD-denominierte Vermögenswerte. Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

Für den Investmentfonds gelten sinngemäß die Veranlagungs- und Emittentengrenzen für OGAW mit den in §§ 166f InvFG vorgesehenen Ausnahmen.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen

bis zu 100 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 80 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von den Vereinigten Staaten von Amerika begeben oder garantiert werden, dürfen zu **mehr als 35 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 vH** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 50 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen **jeweils bis zu 10 vH** und insgesamt **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 vH des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen

darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ jeweils **bis zu 50 vH** und insgesamt **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG), beispielsweise Alternative Investments/Hedgefonds

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und insgesamt **bis zu 25 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

§ 166 Abs. 1 Z 4 InvFG: Anteile an Immobilienfonds

Für den Investmentfonds können Anteile an Immobilienfonds (gemäß Immobilieninvestmentfondsgesetz) bzw. an Immobilienfonds, die von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, erworben werden.

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Immobilienfonds **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 80 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang eingesetzt werden.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang als Teil der Anlagestrategie und zur Absicherung eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite bis **zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Hebelfinanzierung gemäß AIFMG

Hebelfinanzierung darf verwendet werden. Nähere Angaben finden sich in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ (Abschnitt II, Punkt „Risikomanagement“).

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen

Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 Rechnungslegungs- und Bewertungsstandards, Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Transaktionen, die der Investmentfonds eingeht (z.B. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren), Erträge sowie der Ersatz von Aufwendungen werden möglichst zeitnahe, geordnet und vollständig verbucht.

Insbesondere Verwaltungsgebühren und Zinserträge (u.a. aus Kuponanleihen, Zerobonds und Geldeinlagen) werden über die Rechnungsperiode zeitlich abgegrenzt verbucht.

Der **Gesamtwert des Investmentfonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Der Wert der Anteile wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag ausgenommen Karfreitag und Silvester ermittelt.

Berechnungsmethode:

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) werden grundsätzlich die jeweils letzten verfügbaren Kurse herangezogen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Ausgabe erfolgt an jedem österreichischen Bankarbeitstag ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 3 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die nächsten zwei Nachkommastellen.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlages vorzunehmen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Rücknahme erfolgt an jedem österreichischen Bankarbeitstag ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten zwei Nachkommastellen. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Rücknahmeabschlages vorzunehmen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.02. bis zum 31.01.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Erträgnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung als auch Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung ausgegeben werden. Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Erträgnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01.04. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab 01.04. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise

von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Ausschütter Auslandstranche)

Der Vertrieb der Ausschüttungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt nicht im Inland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01.04. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen. Als solcher Nachweis gilt das kumulierte Vorliegen von Erklärungen sowohl der Depotbank als auch der Verwaltungsgesellschaft, dass ihnen kein Verkauf an andere Personen bekannt ist.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)
--

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01.04. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen

für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 01.04. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszusahlen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt nicht im Inland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen. Als solcher Nachweis gilt das kumulierte Vorliegen von Erklärungen sowohl der Depotbank als auch der Verwaltungsgesellschaft, dass ihnen kein Verkauf an andere Personen bekannt ist.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,2 vH** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von bis zu **0,5 vH** des Fondsvermögens.

Artikel 8 Bereitstellung von Informationen an die Anleger

Die "Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG" einschließlich der Fondsbestimmungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KID), die Rechenschafts- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Informationen werden dem Anleger auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter gfs.gutmannfonds.at zur Verfügung gestellt.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter:

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg¹

1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|------|----------------------|---|
| 2.1. | Bosnien Herzegowina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. | Montenegro: | Podgorica |
| 2.3. | Russland: | Moscow Exchange |
| 2.4. | Schweiz | SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG |
| 2.5. | Serbien: | Belgrad |
| 2.6. | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

2.7. Vereinigtes Königreich

Großbritannien und Nordirland Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|-------|--------------|--|
| 3.1. | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. | Chile: | Santiago |
| 3.5. | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. | Indien: | Mumbai |
| 3.8. | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10. | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo |
| 3.11. | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12. | Kolumbien: | Bolsa de Valores de Colombia |
| 3.13. | Korea: | Korea Exchange (Seoul, Busan) |
| 3.14. | Malaysia: | Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad |
| 3.15. | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.16. | Neuseeland: | Wellington, Auckland |
| 3.17. | Peru | Bolsa de Valores de Lima |
| 3.18. | Philippinen: | Philippine Stock Exchange |
| 3.19. | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.20. | Südafrika: | Johannesburg |

- 3.21. Taiwan: Taipei
- 3.22. Thailand: Bangkok
- 3.23. USA: New York, NYCE American, New York
Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati,
Nasdaq
- 3.24. Venezuela: Caracas
- 3.25. Vereinigte Arabische
Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

- 4.1. Japan: Over the Counter Market
- 4.2. Kanada: Over the Counter Market
- 4.3. Korea: Over the Counter Market
- 4.4. Schweiz: Over the Counter Market
der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA),
Zürich
- 4.5. USA: Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie
z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2. Australien: Australian Options Market, Australian
Securities Exchange (ASX)
- 5.3. Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de
Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures
Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.6. Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.7. Korea: Korea Exchange (KRX)
- 5.8. Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
- 5.9. Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)

- 5.12. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.13. Türkei: TurkDEX
- 5.14. USA: NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)